























CHECKLISTE URHEBERRECHT

Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke auf Internetseiten




Bei der Arbeit mit Minderjährigen sind die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sind diese auf die Regelungen zum Datenschutz und die Benutzungsordnung der Schule aufmerksam zu machen.

Bei der Verwendung von Texten, Bildern oder multimedialen Inhalten müssen die rechtlichen Bestimmungen beachtet werden, insbesondere muss folgendes bedacht werden:

Schutzfähigkeit:	Als urheberrechtlich geschützt gelten alle Inhalte, die mit einem Mindestmaß an Individualität und eigenartiger Prägung von einem Menschen erstellt wurden. Solche Inhalte dürfen, wenn sie von Dritten erstellt wurden, nur dann auf die eigene Homepage übernommen werden, wenn entweder eine Erlaubnis des Urhebers vorliegt oder eine urheberrechtliche Schranke die Übernahme erlaubt. Selbst erstellte Inhalte unterliegen ebenfalls diesem Schutz und dürfen daher nur nach Rücksprache mit dem Ersteller von Dritten verwendet werden.	
Selbst erstellte Inhalte:	Selbst erstellte Inhalte (Texte, Fotos, Videos etc.) können problemlos auf der eigenen Homepage verwendet werden, wenn	
	Personen nicht in erkennbarer Art und Weise beschrieben oder abgebildet werden;	
	Personen, die in erkennbarer Art und Weise beschrieben oder abgebildet werden, der Verwendung des betreffenden Inhalts zugestimmt haben (bei Minderjährigen auch Zustimmung der Eltern erforderlich);	
	Personen, die in erkennbarer Art und Weise beschrieben oder abgebildet werden, als Personen der Zeitgeschichte zu betrachten sind;	
	Personen zwar erkennbar abgebildet werden, diese aber lediglich als unwesentliches Beiwerk zu einem Hauptmotiv (Panorama) erscheinen.	
	Personen, die erkennbar abgebildet werden, vor mehr als zehn Jahren verstorben sind.	
Teilweise Übernahme von Dritten erstellter Inhalte:	Die Übernahme von Teilen eines von einem Dritten erstellten Inhalts ist zulässig, wenn	
	der übernommene Teil als Zitat kenntlich gemacht und die Quelle benannt ist sowie eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem übernommenen Teil des fremden Inhalts erfolgt;	
	der übernommene Teil etwa in einem durch Passwort geschützten Bereich nur dem abgegrenzten Teil der Unterrichtsteilnehmer einer Klasse zugänglich gemacht wird und insgesamt ein Anteil von ca. 10 % des Gesamtwerks nicht überschritten wird, soweit es sich nicht um einen Film oder ein für den Unterrichtsgebrauch bestimmtes Werk handelt, auch wenn keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt erfolgt (Meldepflichtig/Vergütungspflichtig!)	 
	Eine Erlaubnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers eingeholt und erteilt wurde.	






Vollständige Übernahme von Dritten erstellter Werke:	Eine vollständige Übernahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten auf die eigene Homepage ist zulässig, wenn	
	bei dem Rechteinhaber um eine Erlaubnis zur vollständigen Übernahme nachgesucht und eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde;	
	der Rechteinhaber den betreffenden Inhalt mit einer Lizenz versehen hat, der eine Übernahme zu dem geplanten Zweck erlaubt (General Public License GPL, Creative Commons Public License CC etc.);	
	es sich um amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen von Behörden oder gerichtliche Entscheidungen handelt;	
	es sich um gemeinfreie Werke handelt, bei denen die Schutzdauer abgelaufen ist (Texte: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; Fotos: 50 Jahre nach Erscheinen oder Herstellung, wenn das betreffende Foto nicht erlaubterweise erschienen ist). Für die Berechnung der Frist ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das den Fristablauf auslösende Ereignis stattgefunden hat.	
	es sich um Noten (graphische Aufzeichnung von Musik) handelt, soweit der Bearbeiter seit mehr als 70 Jahren verstorben und der Notenstich älter als 50 Jahre ist.	
	es sich um eine Musikaufzeichnung (Audioaufzeichnung) handelt, die älter als 50 Jahre ist.	
	Eine Übernahme von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist generell unzulässig!	
	Eine Übernahme von Filmen, deren Spielzeit in deutschen Kinos weniger als zwei Jahre zurückliegt, ist generell unzulässig!	
Bei der Übernahme von Musikwerken GEMA-Vermutung beachten!		

GESTALTUNGSHINWEISE

Links und Verweise:	Links auf fremde Inhalte werden in einem eigenen Fenster/Tab geöffnet, so dass der Betrachter erkennen kann, dass es sich nicht um einen Inhalt des Linksetzers, sondern um einen fremden Inhalt handelt (ggf. gesonderter Hinweis);	
	Links auf fremde Inhalte werden in die eigene Website unter Kennzeichnung des eigenen Inhalts eingebunden und als fremde Inhalte kenntlich gemacht.	
	Links auf fremde Inhalte werden so in die eigene Website eingebunden, dass diese als Inhalte des Linksetzenden erscheinen.	

Diese Checkliste stellt lediglich einen Anhaltspunkt dar und berücksichtigt die wesentlichen Anwendungsfälle. Sie ist jedoch keinesfalls abschließend. Ihre Befolgung entbindet nicht von der Verantwortlichkeit für eigene oder zugeigen gemachte Inhalte.

LEGENDE

	Von der beschriebenen Verhaltensweise muss abgesehen werden, da anderenfalls rechtliche Nachteile drohen.	
	Die beschriebene Verhaltensweise muss im Vorfeld auf mögliche rechtlich nachteilige Folgen geprüft werden.	
	Die beschriebene Verhaltensweise soll im konkreten Einzelfall mit Fachleuten besprochen und abgeklärt werden.	remus info@eeear.eu
	Die beschriebene Verhaltensweise ist zu dokumentieren.	
	Die beschriebene Verhaltensweise begegnet keinen grundlegenden rechtlichen Bedenken.	